

MITTWOCH, 07. APRIL 2021
DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE

NR. 14

Kostenlose Antigen-Schnelltests bereits ab 7. April 2021 in der Gemeindehalle Ebhausen

Bereits ab dem 7. April 2021 können sich alle Bürgerinnen und Bürger immer mittwochs zwischen 18 und 20 Uhr in der Gemeindehalle Ebhausen kostenlos auf das Coronavirus testen lassen.

Die angebotenen Schnelltests werden ausschließlich bei Personen ohne typische COVID-19-Symptome durchgeführt. Personen, die Symptome haben oder Kontaktpersonen von Infizierten sind, sollen sich mit einem kostenlosen PCR-Test auf das Coronavirus testen lassen.

Eine Voranmeldung zum Test ist nicht notwendig.

Sollten Sie Fragen zu den angebotenen Tests haben, können Sie sich in den o. g. Zeiten direkt beim Personal der Teststationen melden oder beim Landratsamt Calw unter Nummer (07051) 160-160 Auskunft erhalten.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: <https://www.ebhausen.de>



Foto von Polina Tankilevitch von Pexels

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbepark an der Nagold“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen hat am 02.03.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen, für den Bereich „Gewerbepark an der Nagold“ einen Bebauungsplan zusammen mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO (Landesbauordnung) aufzustellen.

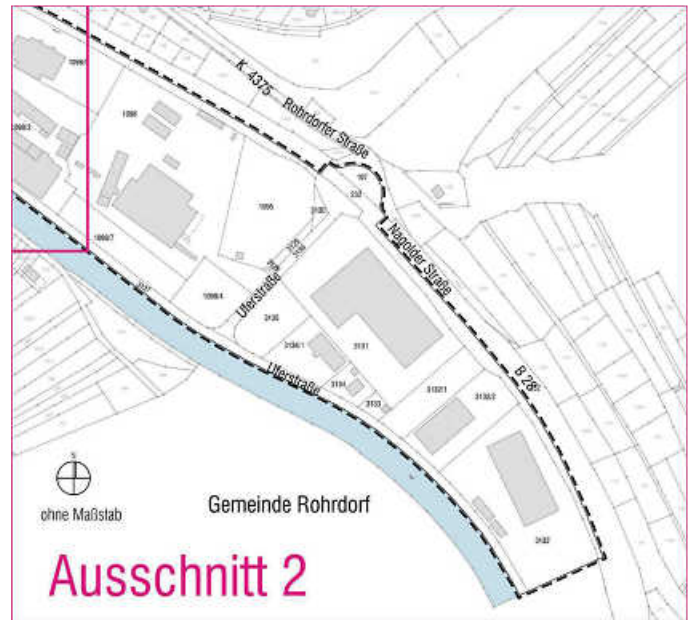
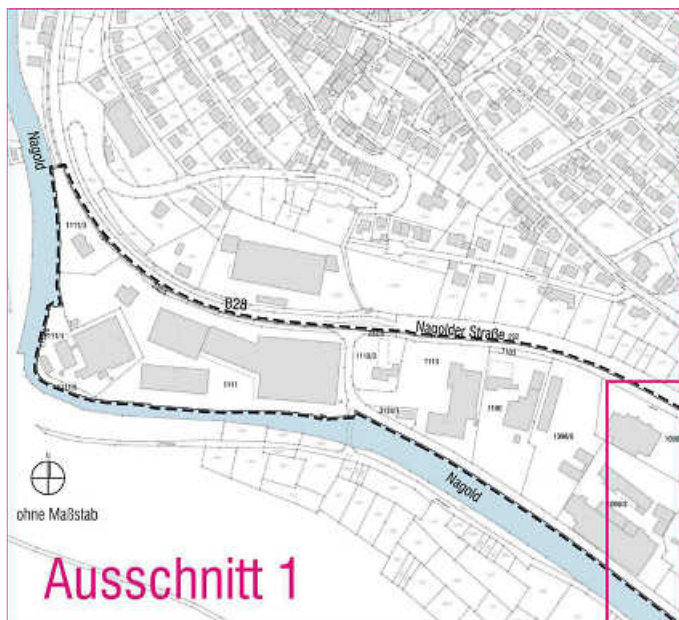
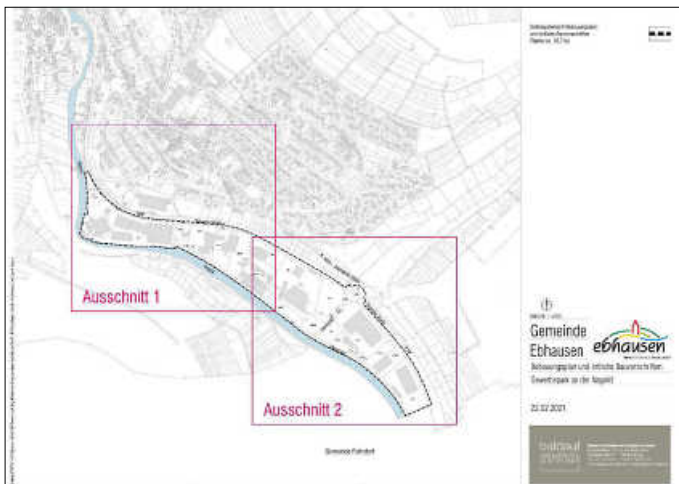
Dieser Beschluss des Gemeinderats wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Im Einzelnen umfasst das Plangebiet folgende Flurstücke, die sich vollständig innerhalb der Abgrenzung befinden:

232/5	1098/7	1113	3132/1
232/6	1100	1113/3	3132/2
1095	1103	3124/1	3133
1098	1111	3128	3134
1098/3	1111/3	3129	3134/1
1098/4	1111/4	3130	3135
1098/5	1111/5	3131	3136
1098/6	1111/6	3132	3137

Nur teilweise innerhalb der Abgrenzung liegen die Flurstücke:
107 194 232

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan vom 22.02.2021, der nachfolgend mit Teilausschnitten abgedruckt ist.



Ziele und Zwecke der Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Untere Au“ und dessen 1. Änderung stehen im Konflikt mit den regionalplanerisch verbindlichen Zielen „Konzentrationsgebot“, „Kongruenzgebot“, „Beeinträchtigungsverbot“ und „Integrationsgebot“, da die Gemeinde Ebhausen nach der Landesplanung keine zentralörtliche Funktion besitzt.

Um diesen Konflikt zu lösen und bauplanungsrechtliche Regelungslücken zu schließen, soll für den vorliegenden Geltungsbereich der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbepark an der Nagold“ im qualifizierten, zweistufigen Bebauungsplanverfahren aufgestellt werden. Um sich von den bisherigen Bebauungsplänen zu lösen und Verwechslungen zu vermeiden, wird ein neuer Name für den vorliegenden Bebauungsplan gewählt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Ebhausen, den 30.03.2021

Gez. Schuler
Bürgermeister

Gemeinde Ebhausen
Landkreis Calw

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Nagoldtalblick II“ in Ebhausen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Am 02.03.2021 hat der Gemeinderat Ebhausen in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Nagoldtalblick II“ (Planteil, Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 17.02.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Verfahrensstand:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 28.07.20 für die Flurstücke: 1911 teilw., 1913 teilw., 1914 teilw., 1915 teilw., 3040/1 teilw., 3045/2 teilw., 3040 teilw., 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3019/1, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039 nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nagoldtalblick II“ in Ebhausen gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,17 ha. Der Bebauungsplan schließt sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile an und begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzung. Gleichzeitig stellt dieser Bebauungsplan die städtebauliche Abrundung zum Bestand als auch zum Plangebiet „Nagoldtalblick“ dar. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist folgender Plandarstellung zu entnehmen:



Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens:

Die Gemeinde Ebhausen verfügt im Ortsteil Ebhausen über keine Baugrundstücke mehr, welche sich für eine Wohnbebauung eignen. Sämtliche unbebauten Grundstücke (Baulücken), welche in der Gemeinde vorhanden sind, befinden sich im Eigentum von Privatpersonen. Die Gemeinde hat derzeit keine Zugriffsmöglichkeiten auf diese Baugrundstücke.

Die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken, insbesondere für Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Ebhausen, ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinde.

Um den Bedarf und die Nachfrage nach erschlossenem Wohnbauland im Ortsteil Ebhausen gerecht zu werden, soll ein Wohnbaugebiet entwickelt werden.

Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen und eine wohnbauliche Entwicklung des Geländes herbeizuführen.

Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Lageplan, Abgrenzungsplan, den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung (jeweils in der Fassung vom 17.02.2021) mit Anlagen, (Umweltbericht vom 18.02.2021 HPC; Artenschutzrechtliche Untersuchung vom 09.01.2019 HPC; vertiefte Untersuchungen zum Arten- und Gebietsschutz vom 09.03.2020 HPC) gefertigt vom Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg a.N. in der Zeit vom

15.04.2021 bis einschließlich 17.05.2021

bei der Gemeindeverwaltung Ebhausen, Marktplatz 1 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Die Unterlagen stehen zudem unter www.ebhausen.de zum Download bereit.

In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit findet die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Ebhausen, 30.03.2021
Volker Schuler
Bürgermeister

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Rotfelden

am Montag, den 12. April 2021, um 19.00 Uhr
im Mehrzweckraum / Rathaus Rotfelden
Der Ortschaftsrat trifft sich um 18.40 Uhr auf dem Friedhof.

Tagesordnung:

1. Protokolle
2. Bebauungsplan Maierhofweg - Billigung Planungsentwurf
3. Verschiedenes

Karl Lang
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 13.04.2021 um 19:00 Uhr
im Bürgersaal, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen

Tagesordnung:

1. Bebauungsplan Meierhofweg
 - Billigung Planentwurf
 - Beschluss öffentliche Auslegung
2. Vergabe Neubau Lindenrainschule 2. BA
 - Estricharbeiten
 - Schreinerarbeiten
 - Innenputzarbeiten
 - Sonnenschutz
3. Kindergartenbedarfsplanung
4. Bebauungsplan "Schuppengebiet Ebhausen"
 - Behandlung der Stellungnahmen und erneute Offenlage des Planentwurfs
5. Anpassung der Bestimmungen über die Stellplatzablösung
6. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung am 23.03.2021 gefasster Beschlüsse
7. Verschiedenes

Karl Lang
Stv. Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung der Polizeiverordnung der Gemeinde Ebhausen

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers beim Gültigkeitsdatum wird die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Gemeinde Ebhausen im Anschluss noch einmal öffentlich bekannt gemacht. Die Verordnung ist am 18.03.2021 in Kraft getreten und nicht, wie in der Veröffentlichung am 17.03.2021 geschrieben, am 01.01.2021.

GEMEINDE EBHAUSEN
Landkreis Calw

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Gemeinde Ebhausen

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Präambel

Im Zusammenleben mit anderen hat sich jeder aufgrund seiner Mitverantwortung so zu verhalten, dass andere durch sein Tun, Dulden oder Unterlassen nicht mehr als nach den Umständen oder gesetzlichen Vorschriften unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. In nachbarschaftlichen Konfliktfällen ist zunächst eine einvernehmliche Lösung auf privater Gesprächsbasis anzustreben.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**§ 6 Lärm durch Tiere****§ 7 Altglassammelbehälter****§ 7a Lärm durch Fahrzeuge****Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit****§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen****§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen****§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien****§ 11 Gefahren durch Tiere****§ 11a Bienenhaltung****§ 12 Verunreinigung durch Hunde****§ 13 Taubenfütterungsverbot****§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen****§ 14a Aufstellen von Wohnwagen und Zelten****§ 15 Belästigung der Allgemeinheit****Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen****§ 16 Ordnungsvorschriften****Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern****§ 17 Hausnummern****Abschnitt 6: Schlussbestimmungen****§ 18 Zulassung von Ausnahmen****§ 19 Ordnungswidrigkeiten****§ 20 Inkrafttreten****Abschnitt 1****Allgemeine Regelungen****§ 1****Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2**Schutz gegen Lärmbelästigung****§ 2****Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3**Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4**Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr

nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutz-Verordnung, unberührt.

§ 5**Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr und von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7**Altglassammelbehälter**

- (1) Altglas- und andere Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.
- (2) Das Abstellen von Sammelgut neben bereits voll gefüllten Sammelbehältern ist nicht gestattet.

§ 7 a**Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3**Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit****§ 8****Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen, das Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von solchen Reparaturen, die erforderlich sind, um zu einer Werkstätte zu gelangen, ist auf öffentlichen Straßen untersagt.

§ 9**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11**Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11 a Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 14 a Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) In vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren und unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein-/zugängen ist
 1. das Verrichten der Notdurft;
 2. der unbefugte Aufenthalt zum Zwecke des Genusses von Alkohol über die Gemeinverträglichkeitsgrenze hinaus;
 3. der nicht strafbewehrte Betäubungsmittelkonsum untersagt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder Sportplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 18

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Altglassammelbehälter benutzt,
 7. entgegen § 7a Nr. 1 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
 8. entgegen § 7a Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
 9. entgegen § 7a Nr. 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
 10. entgegen § 7a Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
 11. entgegen § 7a Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 12. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 13. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 14. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 15. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 16. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 17. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 18. entgegen § 11 a Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
 19. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 20. entgegen § 13 Tauben füttert,
 21. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 22. entgegen § 14a Zelte und Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufstellt, ohne dass die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
 23. entgegen § 14a als Grundstücksbesitzern seine Grundstücke zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen zur Verfügung stellt, ohne dass die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen oder Verstöße gegen § 14a Satz 1 duldet.
 24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
 29. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 1 die Notdurft verrichtet,
 30. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 2 außerhalb von Freiauschanflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 31. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 3 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert
 32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 33. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrern überklettert,
 34. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder Sportplätzen spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können
 35. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 36. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 37. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt,
 38. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 39. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 40. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
 41. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 42. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 43. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 44. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 18.03.2021 in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 09.12.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Ebhausen, den 15. März 2021

Ortspolizeibehörde
Volker Schuler
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Ebhausen
Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Volker Schuler,
72224 Ebhausen, Marktplatz 1,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

WEITERE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Rathaus



Hühnermobil läuft gut an

Das war klar, dass die 120 Hühner vom Hühnermobil in Ebershardt vor Ostern viel zu tun haben. Bürgermeister Volker Schuler überzeugte sich vor Ort am Standort des Hühnermobils der Fam. Rothfuß im Graben von der neuen „Einkaufsmöglichkeit“ in Ebershardt: direkt beim Hühnermobil kann man die frischen Eier erwerben. Wir freuen uns, dass es solche regionale, nachhaltige Einkaufsmöglichkeiten gibt und diese auch unterstützt werden. Sobald das Hühnermobil seinen Standort wechselt und vor die Ortslage Ebershardt zieht, werden die Eier in einem Kühlschrankautomaten beim Hühnermobil erhältlich sein.



Mediathek

Bei der Schule 6-8, 72224 Ebhausen
Tel. 07458 455008, E-Mail: mediathek@ebhausen.de

Die Mediathek hat wieder geöffnet, jedoch nur mit Terminvergabe!

Wir dürfen click & meet anbieten, d.h. Sie vereinbaren einen Termin mit uns und Sie dürfen im Bestand selber stöbern. Die Rückgabe erfolgt weiterhin über die bereitgestellten Körbe.

Bitte beachten Sie, die Medienrückgabe sollte bis 12.04. erfolgen.

Danach werden wieder Gebühren fällig und die Medien werden nicht mehr von uns automatisch verlängert.

Sie erreichen uns zu den gewohnten Öffnungszeiten:
Montag 15:00-17:30 Uhr, Mittwoch 17:00-19:00 Uhr,
Freitag 9:00-11:30 Uhr Telefon 07458 455008,
Mail: mediathek@ebhausen.de

„Vanitas – Grau wie Asche“ von Ursula Poznanski (Thriller)

Etwas stimmt ganz und gar nicht, als ich um Punkt sieben Uhr morgens den Zentralfriedhof betrete.

Blumenhändlerin Carolin ist zurück in Wien. Seit die falschen Leute wissen, dass sie noch am Leben ist, nimmt sie nie zweimal den gleichen Weg durch die Gräber. Heute hätte sie anders gehen sollen. Es ist etwas geschehen, das ihr das Blut in den Adern gefrieren lässt...

Das Szenario ist schaurig, es hat etwas Unwirkliches. Jemand hat ein Grab geöffnet. Und der Schädel des Toten liegt auf dem Grabstein. Mit einem angeschnittenen Hühnerkopf zwischen den Zähnen.

Ihre Mediathek

Im Notfall dienstbereit

Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700 oder docdirekt.de**

Anforderung eines Krankentransportes

Im Kreis Calw: **07051 19222**

Apothekennotdienst

Wir weisen Sie darauf hin, dass es vom Festnetz die gebührenfreie Rufnummer 0800 00 22 8 33 gibt, die jedermann von daheim kostenfrei erreichen kann und nach Eingabe der PLZ erfährt, wo eine Notdienstapotheke zu finden ist.

Notdienst Kinderarzt

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Tel. 01805 - 19292-160

Tierärztlicher Notdienst

10.04.-11.04.2021	TAP Dress Rupp und Schube, Herrenberg TAP Dr. Schenk, Wildberg
17.04.-18.04.2021	TAP Elma Strauch, Tailfingen TAP Roland Biet, Hochdorf
24.04.-25.04.2021	TAP Klink und Dühnen, Gärtringen TAP Dr. Schenk, Wildberg
01.05.-02.05.2021	TAP Biet und Wanschura, Nagold TAP Roland Biet, Hochdorf
08.05.-09.05.2021	TAP Dr. Kratz, Kuppington TAP Dr. Schenk, Wildberg
13.05.2021	TAP Dr. Seifert, Jettingen TAP Roland Biet, Hochdorf
15.05.-16.05.2021	TAP Dres. Rupp und Schube, Herrenberg TAP Roland Biet, Hochdorf
22.05.-23.05.2021	TAP Elma Strauch, Tailfingen TAP Dr. Schenk, Wildberg
24.05.2021	TAP Klink und Dühnen, Gärtringen TAP Dr. Schenk, Wildberg
29.05.-30.05.2021	TAP Dr. Straub, Bondorf TAP Roland Biet, Hochdorf
03.06.2021	TAP Dr. Renninger, Calw-Stammheim TAP Dr. Schenk, Wildberg
05.06.-06.06.2021	TAP Dr. Seifert, Jettingen TAP Dr. Schenk, Wildberg
12.06.-13.06.2021	TAP Dres. Rupp und Schube, Herrenberg TAP Roland Biet, Hochdorf
19.06.-20.06.2021	TAP Klink und Dühnen, Gärtringen TAP Dr. Schenk, Wildberg
26.06.-27.06.2021	TAP Dr. Biet und Wanschura, Nagold TAP Roland Biet, Hochdorf

Adressen und Telefonnummern:

TAP Dr. Biet und Wanschura, Nagold, Tel.: 07452-81300
TAP Roland Biet, Nagold-Hochdorf, Tel.: 07459-2829
TAP Nadien Dieterle, Bondorf, Tel.: 07457-9467905
TAP Dr. Katz, Herrenberg, Tel.: 07032-21011
TAP Klink und Dühnen, Gärtringen, Tel.: 07034-23437
TAP Dr. Kratz, Kuppington, Tel.: 07032911994
TAP Dr. Renninger, Calw-Stammheim, Tel.: 07051-588590
TAP Dres. Rupp und Schube, Herrenberg, Tel.: 07032-929200
TAP Dr. Schenk, Wildberg, Tel.: 07054-5237
TAP Dr. Seifert, Jettingen, Tel.: 07452-76166
TAP Dr. Straub, Bondorf, Tel.: 07457-93910
TAP Elma Strauch, Tailfingen, Tel.: 07032-202675

Notdienst Hospizgruppe

Für Ebhausen, Ebershardt und Wenden Hospizgruppe Nagold

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0162 4349461

Für Rotfelden Hospizgruppe Wildberg

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0173 1085875

Diakoniestation Nagold

Diakonie 
Station Nagold

Lindachstr. 15/2, 72202 Nagold; Tel. 07452 60590-0
www.diakoniestation-nagold.de

- Pflegerische Rundumversorgung
- Haushaltsversorgung / Nachbarschaftshilfe
- Tagespflege und Betreuungsgruppen
- Familienpflege, Mehrstundenbetreuung
- Rufbereitschaft und Hausnotruf
- Ein nettes Gespräch führen, ein gewünschtes Gebet sprechen, eine liebevolle Hand reichen

Müll

Bioabfall

In allen vier Ortsteilen am Montag, 12. April 2021.



Gelber Sack/gelbe Tonne

In Ebhausen am Montag, 12. April 2021.



Glas

In allen vier Ortsteilen am Donnerstag, 15. April 2021.



Das Landratsamt Calw informiert

Landkreis Calw setzt auf digitale Kontaktnachverfolgung für mögliche Öffnungsszenarien

Startschuss für luca-App - bereits 37 Betreiber registriert

Die digitale Kontaktnachverfolgung per App zur Eindämmung der Corona-Pandemie kann einen wichtigen Beitrag zur Begleitung möglicher Öffnungsszenarien leisten. Als einer der ersten Landkreise Baden-Württemberg setzt der Landkreis Calw die luca-App schrittweise zur lückenlosen Kontaktpersonennachverfolgung ein und hat hierfür bereits sämtliche technischen administrativen Voraussetzungen geschaffen.

Die luca-App ist für Bürgerinnen und Bürger, Veranstalter und Betreiber wie auch für die Gesundheitsämter geeignet und verknüpft vorhandene Datenwege. So kann sie z.B. mit dem bereits etablierten Programm SORMAS (Software zur verwaltungsinternen Kontaktnachverfolgung), die im Calwer Gesundheitsamt bereits seit Oktober 2020 vollumfänglich eingesetzt wird, verknüpft werden. Der Kreis Calw gehört zu den Pilotanwendern in Baden-Württemberg, sowohl für das Programm SORMAS als auch für die luca-App. Papierformulare in Gastronomie, Einzelhandel, Kulturbetrieben können durch einen kurzen QR-Scan ersetzt werden. Für Bürgerinnen und Bürger ohne Handy gibt es die Option eines Schlüsselanhängers, der durch den Betreiber eingescannt wird. Um einen flächendeckenden Einsatz der luca-App zu ermöglichen, wird die Landkreisverwaltung in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren zum Start solche Schlüsselanhänger verteilen.

Tritt ein Infektionsfall ein, werden alle Gäste der Veranstaltung automatisch informiert. Parallel werden die Gesundheitsämter informiert, die nach erfolgter Autorisierung Zugriff auf die Daten der übrigen Gäste haben. So wird der Prozess der Nachverfolgung beschleunigt.

"Die digitale Kontaktnachverfolgung wird unsere Öffnungsstrategie begleiten müssen, solange die Bevölkerung noch nicht durchgeimpft ist. Unser Ziel ist es, den Betreibern im Landkreis Calw eine möglichst unbürokratische Lösung hierfür zu bieten. Die luca-App ist eine Neuheit und wir im Landkreis Calw wollen hier modellhaft vorangehen", so Landrat Helmut Riegger.

"Die Gastronomie- und Hotelbetreiber warten seit Monaten auf eine Perspektive und eine entsprechende Hygienekonzeption. Die digitale Kontaktnachverfolgung ist ein wichtiger Schritt in Richtung Öffnung", so Ricarda Becker, stellvertretende Direktorin Hotel Therme Teinach.

"Im Kreis Calw ist ein kontaktarmer Tourismusbetrieb, zum Beispiel Wanderurlaube, gut möglich. Zudem kann die luca-App an

den Stellen helfen, wo doch mal mehrere Menschen zusammenkommen, wie an bekannten Ausflugszielen", so René Skiba, Geschäftsführer der Tourismus GmbH Nördlicher Schwarzwald.

"Der kleinteilige Einzelhandel im Kreis Calw lässt Öffnungen sicher zu - das hat die leider kurze Öffnungsphase in der letzten Woche gezeigt. Die App macht Begegnungsaufzeichnungen für Händler einfacher und den Besuch im Einzelhandel für die Kundschaft dadurch noch sicherer", so Jürgen Ott, Vorsitzender des Gewerbevereins Calw.

Die QR-Codes der luca-App können beispielsweise in der Gastronomie, im Einzelhandel, in Apotheken und Arztpraxen, in Firmen, im Rahmen von religiösen Zusammenkünften wie Gottesdiensten, in Pflegeeinrichtungen, im ÖPNV oder in Hotels genutzt werden. Die Daten der Nutzerinnen und Nutzer der App werden hierbei verschlüsselt und nur nach Einwilligung übermittelt. Wenn ein positiver Krankheitsfall auftritt, wendet sich das Gesundheitsamt an die betroffene Person und bittet diese um Freigabe der personalisierten Kontaktdaten. So ist der Datenschutz gewährt. Auch das Landratsamt Calw nutzt die App intern, um Kontakte, z.B. bei unvermeidbaren Dienstbesprechungen, nachzuverfolgen.

Informationsmaterial für Betreiber (Plakate und Druckvorlage) wird im Laufe der kommenden Wochen auf der Website des Landratsamtes (www.kreis-calw.de/luca) zum Download zur Verfügung stehen.



Jürgen Ott, Helmut Riegger und René Skiba (v.l.n.r.) stellen luca-App im Kreis Calw vor. Ricarda Becker war digital zugeschaltet.
Foto: Landratsamt Calw



DER LANDKREIS CALW CHECKT EIN!



MIT DER LUCA-APP
GEMEINSAM GEGEN CORONA!

HILF MIT, KONTAKTE SCHNELL,
LÜCKENLOS UND DATENSICHER
NACHZUFOLGEN!

**JETZT APP
DOWNLOADEN
UND
ANMELDEN!**



- >> Kostenlos
- >> Automatisch erstellte und persönliche Kontakt- und Besuchshistorie
- >> Verschlüsselte, sichere und verantwortungsvolle Datenübermittlung
- >> Schnelle und lückenlose Kontaktrückverfolgung im Austausch mit dem Gesundheitsamt

Luca kann überall dort eingesetzt werden, wo Menschen zusammenkommen und von Betreibern, Gästen und für private Treffen genutzt werden.

Weitere Infos unter www.luca-app.de oder www.kreis-calw.de/luca

LANDRATSAMT CALW | Vogtstraße 42-46 | 75365 Calw
Telefon 07051 1600 | Fax 07051 795-388
www.kreis-calw.de

FOLGEN SIE UNS AUF SOCIAL MEDIA!



Plakat für Betreiber

Plakat: Landratsamt Calw

Wirtschaftsförderung unterstützt Teststrategie in Unternehmen

Beschaffung und Verteilung von Schnelltests zur Selbsttestung

Neben der Durchimpfung der Bevölkerung sollen Schnelltests dabei helfen, die Corona-Pandemie einzudämmen und mögliche Infektionsketten frühzeitig zu unterbinden. Hierbei wird auch regelmäßig über Testungen in Betrieben diskutiert – ein Thema, welchem sich auch die Wirtschaftsförderung des Landkreises Calw angenommen hat. „Wir haben in vielen Gesprächen mit Unternehmerinnen und Unternehmern gemerkt, dass der Aufbau von Teststrukturen in Betrieben ein Thema von absoluter Wichtigkeit ist. Deshalb wollten wir hier mit einem niederschwelligen und unkomplizierten Angebot aushelfen“, so Tobias Haußmann, Leiter der Abteilung Zentrale Steuerung im Landratsamt Calw.

Hierzu hat die Wirtschaftsförderung des Landkreises Calw in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft und weiteren Unternehmen eine Abfrage gestartet und Schnelltests zur Selbsttestung beschafft und verteilt – zum Selbstkostenpreis. Zudem wurden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Informationsmaterialien erstellt und zur Verfügung gestellt.

„Natürlich kann das nur ein kleiner Beitrag im Rahmen der Teststrategie in den Unternehmen sein, doch die Resonanz war eine sehr positive. Wir werden im Schulterschluss mit anderen Akteuren aus dem Landkreis Calw versuchen, weitere Angebote zu schaffen und Strukturen zu etablieren“, ergänzt die Wirtschaftsförderin des Landkreises Calw, Manuela Opel. Der Calwer Kreisverband des DRK bietet bereits Schnelltests speziell für Firmenkunden an.

Weitere Information hierzu sind auf der Website des Kreisverbandes zu finden: www.drk-kv-calw.de.

Alle Altenpflegeheime im Kreis Calw durchgeimpft

1062 impfwillige Pflegeheimbewohner haben Impfung erhalten. Seit dem 30. März 2021 sind im Landkreis Calw der Großteil der Bewohnerinnen und Bewohner der Altenpflegeheime gegen Covid-19 geimpft. Die mobilen Impfteams haben innerhalb von drei Monaten 1062 Impfberechtigten die beiden Impfungen verabreicht. Die erste Impfung in einem Pflegeheim des Landkreises Calw fand am 30.12.2020 im Seniorenzentrum Althengstett statt. Im Landkreis Calw gibt es insgesamt 1703 Pflegeheimplätze in 30 Einrichtungen. In fünf Pflege-Wohngemeinschaften mit insgesamt 33 Plätzen wurden 21 Bewohnerinnen und Bewohner geimpft.

„Die Durchimpfung der Altenpflegeheime ist ein wichtiger Schritt zurück zur Normalität. Hierdurch sind viele Risikopatientinnen und -patienten besser gegen das Virus geschützt. Außerdem war unser Anliegen, diese Einrichtungen möglichst schnell zu impfen, weil Ausbrüche dort stets viele Opfer gefordert haben. Bei einer vollständigen Impfung sind mittelfristig Lockerungen der Kontaktbeschränkungen möglich. Nun hoffen wir, dass wir bald mehr Impfstoff bekommen, damit die Impfungen allgemein schneller vorankommen“, so Landrat Helmut Riegger.

Zu beachten ist, dass Personen, die bereits an Covid-19 erkrankt waren, erst sechs Monate nach ihrer Genesung geimpft werden (STIKO-Empfehlung). Somit konnten ca. 300 Bewohnerinnen und Bewohner aus Pflegeheimen mit einem Infektionsgeschehen im Herbst/Winter 2020 bisher nicht geimpft werden. Die Impftermine für diese Personengruppe werden in der nächsten Zeit geplant und nachgeholt. Es gilt trotz der Durchimpfung weiterhin, Vorsicht walten zu lassen und durch regelmäßige Schnelltests das Ansteckungsrisiko gering zu halten.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Calw zum Schutz vor der aviären Influenza (Geflügelpest)

Das Landratsamt Calw erlässt als zuständige Behörde nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsverfahrensgesetz aufgrund des § 27 der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) in der aktuell gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Am 25.03.2021 wurde durch das Landratsamt Böblingen basierend auf dem Untersuchungsergebnis des CVUA Stuttgart der

Verdacht des Ausbruchs der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Hühnern in einem geflügelhaltenden Betrieb in Herrenberg-Kuppingen amtlich festgestellt. Das Untersuchungsergebnis wurde am 27.03.2021 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt.

1. Um den Ausbruchsbetrieb in Herrenberg-Kuppingen (Landkreis Böblingen) wird ein Beobachtungsgebiet (Mindestradius 10 km) festgelegt, das auch den Landkreis Calw betrifft. Es wird gemäß § 27 Abs. 1 GeflügelpestV das folgende Beobachtungsgebiet für den Landkreis Calw festgelegt:

- Teile der Gemarkung Nagold: Gewinn Mittleres Bergle östlich der L 361, Gewinn Galgenberg und Eisberg östlich des Walddeckwegs und der Kernenstraße sowie Gewinn Sulzer Eschle östlich der K 4348,
- Gemarkung Emmingen und Pfrondorf,
- Gewinn Geißbäcker der Gemarkung Mindersbach,
- Gewinn Neuhausen der Gemarkung Rotfelden,
- Gemarkungen Wildberg, Efringen, Gültlingen, Sulz am Eck,
- Weiler Seitzental der Gemarkung Altbulach,
- Gemarkungen Holzbronn, Stammheim,
- Gemarkung Gechingen,
- sowie Gewinn Lochwald der Gemarkung Ostelsheim.

Ein Kartenausschnitt zur Darstellung des Beobachtungsgebietes ist auf der Homepage des Landkreises Calw dargestellt (www.kreis-calw.de).

2. Folgende Schutzmaßnahmen werden für das Beobachtungsgebiet angeordnet:

- 2.1 Tierhalter haben dem Landratsamt Calw unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart, ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung mitzuteilen.
- 2.2 Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder von dem einen Bestand noch in einen anderen Bestand verbracht werden.
- 2.3 Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich abzulegen.
- 2.4 Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- 2.5 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.6 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
- 2.7 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 Nummer 2.1 bis 2.7 der Allgemeinverfügung getroffenen Festsetzungen und Anordnungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Calw, Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst, Vogteistr. 44-46, 75365 Calw nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Calw (<https://www.kreis-calw.de/>) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 44-46, 75365 Calw Widerspruch erhoben werden.

Calw, den 1. April 2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter des Dezernats Umwelt, Bauen, Naturschutz,
Land- und Forstwirtschaft

Bildungsgang AVdual wird an beiden Berufsschulzentren im Landkreis Calw angeboten**Übergang von der Schule in den Beruf erleichtern**

Die Abkürzung "AVdual" steht für "Ausbildungsvorbereitung dual". Diese Abkürzung steht für einen einjährigen Bildungsgang, der sich an berufsschulpflichtige Jugendliche mit und ohne Hauptschulabschluss richtet. Vor drei Jahren wurde AVdual an der Hermann-Gundert-Schule in Calw eingerichtet. Die positiven Erfahrungen, die dort gesammelt wurden, haben die Rolf-Benz-Schule und die Annemarie-Lindner-Schule in Nagold darin bestärkt, diesen Bildungsgang auch an ihren Schulen zu etablieren. Mit AVdual soll Jugendlichen mit Förderbedarf der Übergang von der Schule in ein Ausbildungsverhältnis erleichtert werden.

Entsprechend ihren Neigungen können Schülerinnen und Schüler an den unterschiedlichen Schulstandorten zwischen einem kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Profil wählen oder sich alternativ für das gewerbliche Profil oder das pflegerisch, sozialpädagogische Profil entscheiden.

Die Besonderheit von AVdual besteht darin, dass die Jugendlichen im Ganztagesbetrieb unterrichtet werden und individuelle Unterstützung bekommen. Zudem stehen ihnen mit den so genannten "AVdual-Begleitern" Bezugspersonen zur Seite, die stets ansprechbar sind und die jungen Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung begleiten. Paraskevi Marapidou, AVdual-Begleiterin an der Hermann-Gundert-Schule, bekleidet diese Position von Anfang an. "Positive Erlebnisse sind für die Schülerinnen und Schüler sehr wichtig", so Marapidou. Durch die Einteilung der Jugendlichen in drei unterschiedliche Niveaustufen und die selbstständige Definition der Lernziele können diese positiven Erlebnisse verstärkt werden.

"Der Unterricht bei AVdual kann nicht mit den klassischen Unterrichtsformen verglichen werden", betont Birgit Schmiedgen, verantwortliche Abteilungsleiterin für AVdual an der Rolf-Benz-Schule in Nagold. "Mit Wochenplänen wird das selbstorganisierte Lernen gestärkt und den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Handeln vermittelt."

Eine weitere Besonderheit sind mehrere Betriebspraktika, die sich über das Schuljahr verteilen. Im Rahmen der Praktika können die Jugendlichen verschiedene Berufsbilder näher kennenlernen. "Hier besteht für die Schülerinnen und Schüler die Chance, die Betriebe von ihren persönlichen Stärken überzeugen zu können", sagt Lisa-Marie Oesterle, AVdual-Begleiterin an der Annemarie-Lindner-Schule in Nagold. Ihre Kollegin Jutta Weber hält es außerdem für wichtig, auf die Jugendlichen individuell einzugehen, eine Beziehung zu ihnen aufzubauen und sie bei der Praktikumsvermittlung zu unterstützen. "Ein guter Kontakt und Austausch mit den Betrieben spielt dabei eine wichtige Rolle", ist Weber überzeugt.

Durch die Betriebspraktika bekommen die Jugendlichen ein Gespür für die Arbeitswelt. Im optimalen Fall entsteht daraus im Anschluss ein Ausbildungsverhältnis. Janina Pfeiffer, AVdual-Begleiterin an der Rolf-Benz-Schule, ist vom dualen Ansatz des Bildungsgangs überzeugt: "Zur beruflichen Vorbereitung trägt auch der praktische Werkstattunterricht oder Schulfächer wie Berufsfachkunde bei".

An folgenden beruflichen Schulen wird der Bildungsgang AVdual angeboten:

- Hermann-Gundert-Schule Calw (kaufmännische und hauswirtschaftlich)
- Annemarie-Lindner-Schule Nagold (hauswirtschaftlich, pflegerisch und sozialpädagogisch)
- Rolf-Benz-Schule Nagold (gewerblich)

Hintergrundinformationen zum Bildungsgang

Das Ausbildungsbündnis des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat sich bereits im Jahr 2014 zum Ziel gesetzt, leistungsschwächere Jugendliche individu-

ell zu fördern und an einer verbesserten Berufsorientierung mitzuwirken. Der Bildungsgang AVdual ist Teil des Modellvorhabens der Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Mehr Infos finden Sie unter: uebergangschuleberuf-bw.de



"AVdual"-Klasse in der Rolf-Benz-Schule in Nagold

Foto: Landratsamt Calw

KINDERGÄRTEN / SCHULEN**Kindergarten Rotfelden****Zahnpflege mit Frau Schuon**

Noch vor Ostern bekamen wir Besuch von Frau Schuon von der Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Calw. Sie brachte den Kindern auf altersgerechte Weise die Zahngesundheit näher. Mit von der Partie war auch das lustige Stoffkrokodil "Kroko". Trotz Maske und Abstandhalten waren die Kinder konzentriert bei der Sache und erfuhren anhand einer Geschichte, wie wichtig das Zähneputzen ist.



Zum Schluss bekam jedes Kind noch eine Zahnbürste und einen Stoff-Turnbeutel mit einem Bild von Kroko darauf geschenkt.



Volkshochschule



Die Anmeldungen der VHS-Kurse nimmt Frau Link, Zimmer 102, Tel. 07458/9981-11 entgegen

WIR GRATULIEREN

Altersjubilare im Monat April 2021

Im Ortsteil Ebhausen

05.04.: Jelena Nikolic,	70 Jahre alt
08.04.: Hans Walter Lenz,	85 Jahre alt
12.04.: Vera Maria Oettinger,	70 Jahre alt
14.04.: Gerlinde Charlotte Schmidt,	70 Jahre alt
22.04.: Ursula Gudrun Schoch-Zambito,	70 Jahre alt
22.04.: Maxi Fischer,	85 Jahre alt
29.04.: Ursula Erika Schulz,	75 Jahre alt

Im Ortsteil Rotfelden

15.04.: Elsa Klara Foerster 95 Jahre alt

Im Ortsteil Ebershardt

keine

Im Ortsteil Wenden

Keine

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN



Evang. Kirchengemeinde Ebhausen

Pfarrerin
Magdalene Schüsselin
Bei der Kirche 8
72224 Ebhausen
Tel. 07458-384
pfarramt.ebhausen@elkw.de
Pfarrbüro: Silvia Böpple + Jutta Feuerbacher
silvia.boepple@elkw.de
Bürozeiten: Di., 9 - 11 + 14 - 16, Do., 14.30 - 16.30

Wochenspruch:

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten. 1. Petrus 1,3

Sonntag, 11. April

10.00 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Thomas Wick aus Rohrdorf

Das Opfer ist für unsere eigene Gemeinde bestimmt, z. B. für das Frauenfrühstück und Frauenbistro.

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Der Gottesdienst wird als Live-Stream aufgezeichnet und kann über den Link auf unserer Homepage auch zu Hause mitgefeiert werden.

Mittwoch, 14. April

16.15 Uhr Konfizeit

Wer den Gottesdienst nicht besuchen kann oder möchte, darf gerne seinen Opfer-Beitrag in den Pfarramtsbriefkasten einwerfen oder überweisen an:

Evang. Kirchengemeinde Ebhausen
IBAN DE92 6066 3084 0170 2940 05
Raiba im Kreis Calw

Pfarrerin Schüsselin hat Urlaub vom 06. bis 11. April

Die Vertretung übernimmt Pfarrer Andreas Borchardt, Emmingen-Pfrondorf
Tel. 07452-5722; E-Mail: andreas.borchardt@elkw.de

In dieser Zeit ist das Pfarramt nur am Donnerstag, 08. April besetzt.

Verbundkirchengemeinde Wart-Rotfelden-Ebershardt-Wenden

Wochenspruch:

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten. (1. Petr 1,3)

Pfarrer Andreas EBlinger

Johann-Georg-Hartmann-Str. 3
72213 Altensteig-Wart
Tel. dienstl.: 07458/ 45450, E-Mail: Pfarramt.Wart@elkw.de

Pfarrer Albrecht Trumpp

Hauptstraße 29
72224 Ebhausen-Rotfelden
Tel. dienstl.: 07054/ 2804, E-Mail: Pfarramt.Rotfelden@elkw.de

Unsere Verbundkirchengemeinde im Internet:

<https://www.gemeinde.wart-ebershardt.elk-wue.de>
<https://www.facebook.com/Kirche.Wart.Rotfelden.Ebershardt.Wenden>

Gemeindebüro in Wart:

Montag 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
Mittwoch 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
Sprechstunde im Pfarramt Rotfelden von Pfarrer Andreas EBlinger
Montag 17:00 – 19:00 Uhr

Ebershardt

Sonntag 11.04.2021, Quasimodogeniti

10:15 Uhr Gottesdienst in Ebershardt mit Prädikant Sönke Scheel
09:00 Uhr Gottesdienst in Wart mit Prädikant Michel Riß
Das Opfer ist an diesem Sonntag für die eigene Gemeinde bestimmt.

Rotfelden

Sonntag 11.04.2021, Quasimodogeniti

10:15 Uhr Gottesdienst in Rotfelden mit Prädikant Michel Riß
10:15 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus
Das Opfer ist an diesem Sonntag für die eigene Gemeinde bestimmt.

Wenden

Sonntag 11.04.2021, Quasimodogeniti

09:00 Uhr Gottesdienst in Wenden mit Prädikant Sönke Scheel
10:15 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus in Rotfelden
Das Opfer ist an diesem Sonntag für die eigene Gemeinde bestimmt.

Opfer:

Gerne können Sie das **Opfer** auch an uns überweisen oder in einem Briefumschlag im Pfarramt in Wart oder Rotfelden im Briefkasten einwerfen.

Bankverbindung: Evangelische Verbundkirchengemeinde Wart-Rotfelden-Ebershardt-Wenden

Sparkasse Pforzheim Calw – IBAN: DE72666500850005009340 – BIC: PZHSDE66XXX

Raiffeisenbank im Kreis Calw – IBAN DE25606630840170111008 – BIC GENODES1RCW

Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg -

IBAN DE59 6039 1310 0037 1000 09 – BIC GENODES1VBH

Osterweg in Rotfelden und Ebershardt

Auch dieses Jahr wird es Osterwege in der Verbundkirchengemeinde geben. Bis zum 18. April wird es für drei Wochen zwei Osterwege geben. Einer hiervon ist für Kinder und Familien, welcher in Rotfelden aufgebaut wird. Startpunkt ist der Wendener Weg 12 – von dort aus könnt ihr den Osterweg mit Freddy dem Esel erleben. Bitte bringt hierzu einen Stift mit. Parallel hierzu wird in Ebershardt ein Osterweg für Jugendliche und Erwachsene aufgebaut. Startpunkt ist hier die Kirche. Für den Osterweg in Ebershardt wäre es gut, wenn man ein Smartphone oder eine Bibel dabei hat.

Die Bücherei Rotfelden bleibt geschlossen:

Aufgrund der aktuellen Lage bleibt auch die Bücherei vorerst geschlossen. Gerne können wir einen Termin zum Stöbern in der Bücherei vereinbaren. Wir bringen aber weiterhin Lesestoff zu den Lesern. Bitte rufen Sie uns einfach an. Telefon: Caroline Dengler 07054/1545 oder Carola Gall 07054/928113